

S a t z u n g

der Gemeinde Waldbronn

über den Betrieb einer Volkshochschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.75 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 12.02.80 (GBl. 1980 S. 119) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 24.06.81, zuletzt geändert am 26.09.84, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule ist eine von der Gemeinde Waldbronn getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 613).

Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Waldbronn.

§ 2 Aufgabe

Die Volkshochschule Waldbronn hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden aller Bevölkerungskreise Anregungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sich diese als eigenständige Persönlichkeiten unter den Lebensbedingungen einer freiheitlich und rechtsstaatlich geordneten Gemeinschaft entfalten können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen zum Erlernen praktischer und musischer Fertigkeiten und zur Orientierung und Urteilsbildung über allg. menschliche Probleme. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und steht jedermann ohne Rücksicht auf gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Grundüberzeugung offen.

§ 3 Beirat

Als beratendes Organ für den Gemeinderat wird ein Beirat gebildet. Dieser ist in allen Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu hören, soweit nicht Aufgaben auf andere Organe übertragen sind.

Mitglieder des Beirates sind:

1. der Bürgermeister der Gemeinde Waldbromm als ständiger Vorsitzender,
2. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates,
3. der Leiter der VHS mit beratender Stimme.

Die Amtsdauer entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates.
Scheidet ein Mitglied aus seinem Hauptamt aus, erlischt seine Zugehörigkeit zum Beirat.

§ 4 Leiter der VHS

Es kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Leiter bestellt werden. Dem Leiter obliegt:

1. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Erstellung des Arbeitsplanes
 - b) Vorschlag der Kursleiter und Referenten
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - e) Statistik, Analyse und Planungen
2. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über Kursleiter und Referenten
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) die Wahrnehmung der Interessen der VHS in regionalen und überregionalen Vereinigungen der VHS und der Erwachsenenbildung.

§ 5 Teilnehmer

Die Berücksichtigung der Anmeldungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.10.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.80 außer Kraft.